Verordnung zum Schutz der Öffentlichkeit vor Gefahren durch Hunde (Hundehalteverordnung – HVO)

Die Marktgemeinde Unterthingau erlässt aufgrund von Art. 18 Abs. 1 des Gesetzes über das Landesstrafrecht und das Verordnungsrecht auf dem Gebiet der öffentlichen Sicherheit und Ordnung – Landesstraf- und Verordnungsgesetz – (BayRS 2011-1-I), zuletzt geändert durch das Gesetz vom 08.12.2009 (GVBI. S. 604), folgende Verordnung:

§ 1 Leinenpflicht

- (1) Wer Hunde in öffentlichen Anlagen oder auf öffentlichen Wegen, Straßen und Plätzen mit sich führt, hat dies so zu tun, dass andere nicht gefährdet, geschädigt oder belästigt werden.
- (2) Zur Verhütung von Gefahren für Leben, Gesundheit, Eigentum oder die öffentliche Reinlichkeit sind große Hunde und Kampfhunde in allen öffentlichen Anlagen sowie auf allen öffentlichen Straßen innerhalb der geschlossenen Ortschaft stets an einer reißfesten Leine von höchstens 1,50 m Länge zu führen. Die Person, die einen leinenpflichtigen Hund führt, muss jederzeit in der Lage sein das Tier körperlich zu beherrschen.
- (3) Öffentliche Straßen im Sinne dieser Verordnung sind alle dem öffentlichen Verkehr gewidmeten Straßen, Wege und Plätze mit ihren Bestandteilen im Sinne des Art. 2 Nr. 1 BayStrWG oder des § 1 Abs. 4 Nr. 1 des Bundesfernstraßengesetzes (FStrG) in der jeweiligen Fassung. Hierzu gehören insbesondere die Fahrbahnen, Seiten-, Randund Sicherheitsstreifen, die Geh- und Radwege, Böschungen und Grünstreifen. Öffentliche Straßen im Sinn dieser Verordnung sind auch tatsächlich öffentliche Wege.
- (4) Geschlossene Ortslage ist der Teil des Gemeindegebiets, der in geschlossener oder offener Bauweise zusammenhängend bebaut ist. Einzelne unbebaute Grundstücke, zur Bebauung ungeeignetes oder ihr entzogenes Gelände oder einseitige Bebauung unterbrechen den Zusammenhang nicht.
- (5) Von Kinderspielplätzen, Schulhöfen, Kindergärten, Sportanlagen, Friedhöfen und vom Freibad sowie deren näherem Umgriff sind große Hunde und Kampfhunde fernzuhalten; auch ein Mitführen an der Leine in diesen Bereichen ist nicht gestattet.

§ 2 Begriffsdefinition

(1) Die Eigenschaft eines Kampfhundes im Sinn dieser Verordnung bestimmt sich nach Art. 35 Abs. 1 Satz 2 (LStVG i.V.m. § 1 der Verordnung über Hunde mit gesteigerter Aggressivität und Gefährlichkeit vom 10.07.1992 (GVBI S. 268) in der jeweils geltenden Fassung.

- a) Bei den folgenden Rassen und Gruppen von Hunden sowie deren Kreuzungen untereinander oder mit anderen Hunden wird die Eigenschaft als Kampfhund stets vermutet:
 - American Pit-Bull
 - Bandog
 - American Staffoshire Terrier
 - Staffoshire Bullterrier
 - Tosa-Inu
- b) Bei den folgenden Rassen von Hunden wird die Eigenschaft als Kampfhund vermutet, solange nicht der zuständigen Behörde für die einzelnen Hunde nachgewiesen wird, dass diese keine gesteigerte Aggressivität und Gefährlichkeit gegenüber Menschen oder Tieren aufweisen:
 - Alano
 - American Bulldog
 - Bullmanstiff
 - Bullterrier
 - Cane Corso
 - Dog Argentino
 - Doque de Bordeaux
 - Fila Brasileiro
 - Mastiff
 - Mastin Espanol
 - Mastino Napoletano
 - Dogo/Presa Canario
 - Presa Mallorquin
 - Rottweiler

Dies gilt auch für Kreuzungen dieser Rassen untereinander oder mit anderen als den von Buchstaben a) erfassten Hunden.

- c) Unabhängig hiervon kann sich die Eigenschaft eines Hundes als Kampfhund im Einzelfall aus seiner Ausbildung mit dem Ziel einer gesteigerten Aggressivität oder Gefährlichkeit ergeben.
- (2) Als große Hunde i.S. des § 1 Abs. 2 und Abs. 3 sind Hunde zu verstehen, die eine Schulterhöhe von mindestens 50 cm aufweisen.
 - Zu den großen Hunden zählen stets erwachsene Hunde der Rassen Schäferhund, Boxer, Dobermann und Deutsche Dogge.
- (3) Öffentliche Wege und beschränkt-öffentliche Wege in Grünanlagen sind solche Wege, die nach Art. 6 des Bayer. Straße- und Wegegesetzes als öffentliche Wege und beschränkt-öffentliche Wege gewidmet sind und mindestens mit einer Wegseite an eine Grünanlage angrenzen.

(4) Kinderspielplätze sind Flächen, die für Kinder zum Spielen bestimmt sind und die in der Regel entsprechende Einrichtungen, wie z.B. Sandkästen, Turn- und Spielgeräte, Tischtennisplatten, Ballspielflächen u.ä. aufweisen. Zu den Kinderspielplätzen gehören auch Bolzplätze und sogenannte Aktivspielplätze.

Kinderspielplätze sind nicht nur solche, die in öffentlicher Trägerschaft stehen, sondern auch Kinderspielplätze, die sich in Privateigentum befinden und tatsächlich öffentlich zugänglich sind.

Zum näheren Umgriff der Kinderspielplätze gehören die unmittelbar angrenzenden Flächen, insbesondere die Bereiche, in denen sich die Aufsichtspersonen der spielenden Kinder regelmäßig aufhalten (z.B. Ruhebänke, Wegeflächen im Bereich der Spieleinrichtungen usw.).

§ 3 Ausnahmen

Vom § 1 dieser Verordnung sind ausgenommen:

- Blindenführhunde
- Diensthunde der Polizei, des Strafvollzugs, des Bundesgrenzschutzes, der Zollverwaltung, der Bundesbahn und der Bundeswehr im Einsatz
- · Hunde, die zum Hüten einer Herde eingesetzt sind
- Hunde, die die für Rettungshunde vorgesehene Prüfung bestanden haben und als Rettungshunde für den Zivilschutz, den Katastrophenschutz oder den Rettungsdienst eingesetzt sind sowie
- im Bewachungsgewerbe eingesetzte Hunde, soweit der Einsatz dies erfordert
- Hunde, die zur Ausübung der Jagd gehalten werden, wenn sie die Brauchbarkeitsprüfung nach § 21 der Verordnung zur Ausführung des Bayer. Jagdgesetzes vom 01.03.1983 (GVBI S. 519) erfolgreich abgelegt haben

§ 4 Ordnungswidrigkeiten

Nach Art. 18 Abs. 3 Landesstraf- und Verordnungsgesetz kann mit einer Geldbuße belegt werden, wer vorsätzlich oder fahrlässig als dafür verantwortliche Person

- (1) entgegen § 1 Abs. 2 dieser Verordnung einen großen Hund oder einen Kampfhund in öffentlichen Anlagen oder auf öffentlichen Straßen innerhalb der geschlossenen Ortslage umherlaufen lässt, ohne ihn an der erforderlichen Leine zu halten bzw. das Tier in den genannten Bereichen von einer Person angeleint ausführen lässt, welche nicht in der Lage ist, dieses Tier körperlich zu beherrschen.
- (2) entgegen § 1 Abs. 5 dieser Verordnung einen großen Hund oder einen Kampfhund auf Kinderspielplätzen, Schulhöfen, Kindergärten, Sportanlagen, Friedhöfen und Freibad oder in dessen näherem Umgriff mit sich führt.

§ 5 Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt zum 01.11.2017 in Kraft.

Unterthingau, 01.11.2017

Bernhard Dolp Erster Bürgerme ster